



Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)

An die
Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Dienstgebäude: Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Auskunft erteilt:
Telefon: (0345) 221-41 33
Telefax: (0345) 221-41 43
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: alle Haltestellen
Marktplatz

Internet: www.halle.de
E-Mail: @halle.de

Halle (Saale), 03.03.10

Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010 zum Ausbau des Saale-Radwanderweges (Vorlage-Nr.: V/2009/08421)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010, mit dem der Stadtrat für das Jahr 2011 den Ausbau des Saale-Radwanderweges im Stadtgebiet nach den Vorgaben des Landesradverkehrsplanes festgelegt hat. Der Beschluss ist für die Stadt nachteilig, weil er mit den Vorschriften des § 10 Abs. 2 u. Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltswirtschaft im Sinne von § 90 Abs. 2 GO LSA sicherstellen soll, nicht vereinbar ist.

Im Übrigen verstößt der Beschluss mit seiner verbindlichen Anordnung, den Ausbau des Radwanderweges 2011 durchzuführen, gegen das in § 90 Abs. 1 GO LSA geregelte Gebot, den Haushalt so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben gewährleistet ist.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte in der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009 den Antrag für den Ausbau des Saaleradwanderweges auf dem Niveau eines nationalen Fernradwanderweges. Der Antrag enthält genaue Angaben, welche Anforderungen der Ausbau zu erfüllen hat. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wurde der Antrag in die Ausschüsse für Planungsangelegenheiten sowie für Ordnung und Umweltangelegenheiten verwiesen. Diese Ausschüsse gaben mit großer Mehrheit eine Empfehlung für den Stadtrat ab, den Beschlussvorschlag des Antrages zu ändern. Es sollte danach angestrebt werden, den Saaleradwanderweg in den kommenden Jahren nach den Vorgaben des Landesradverkehrsplanes auszubauen. Als der Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2010 aufgerufen wurde, ging ein Teil der Ratsmitglieder davon aus, dass der von den Ausschüssen geänderte/modifizierte Antrag zur Abstimmung stand.

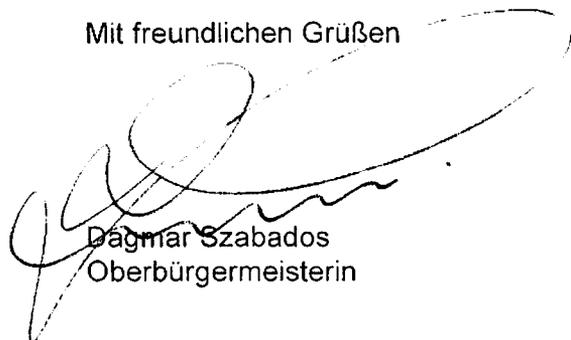
Deswegen machte sich kein Mitglied des Rates die Beschlussempfehlung der Ausschüsse zu Eigen und stellte auch keinen Änderungsantrag. In der Abstimmung nahm der Stadtrat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Sitzung vom 25.11.2009 unverändert an. Im Gegensatz zur Beschlussempfehlung der Ausschüsse ist der tatsächlich beschlossene Antrag nachteilig.

Die Nachteiligkeit des Beschlusses gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 GO LSA ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der Beschluss legt zum einen für den Ausbau das Jahr 2011 und zum anderen die Art und Weise des Ausbaues verbindlich fest, ohne dass nur ansatzweise die Voraussetzungen der Gemeindehaushaltsverordnung für den Beschluss von Investitionsmaßnahmen erfüllt sind. Es ist in keiner Weise geprüft worden, ob der Ausbau in der konkret durch den Beschluss benannten Weise mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu realisieren ist. § 10 Abs. 2 GemHVO bestimmt, dass vor dem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Kosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll. Dass ein Vergleich verschiedener Varianten nicht vorgenommen wurde und eine Befolgung des Beschlusses möglicherweise zu erheblichen Kosten führen kann, ohne dass andere Varianten geprüft wurden, ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Verwaltung zum Abschnitt des Radwanderweges zwischen Wörmnitz und Böllberg. Danach kann die im Beschluss vorgesehene Breite von 2,50 m nicht gewährleistet werden und im Sinne des Beschlusses wäre ein Wegebau nur bei einem Ankauf von fremden Grundstücksanteilen möglich.

Im Übrigen wird ein ausgabenwirksamer Investitionsbeschluss mit verbindlicher Wirkung gefasst, ohne dass die Kosten der Maßnahme, eventuell weitere Kosten für einen Grunderwerb sowie konkrete Pläne vorliegen. Dies wird jedoch für die Veranschlagung von Ausgaben für Baumaßnahmen in § 10 Abs. 3 GemHVO als Voraussetzungen genannt.

Des Weiteren steht der Beschluss nicht im Einklang mit dem Grundsatz des § 90 Abs. 1 GO LSA, demzufolge die Stadt ihren Haushalt so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Vorliegend wird mit dem bindenden Beschluss eine Investitionsmaßnahme für das Jahr 2011 festgelegt, die in der Investitionsplanung der Stadt nicht enthalten ist, so dass eine finanzielle Absicherung im Rahmen der beschränkten Mittel im Vermögenshaushalt nicht absehbar ist. Dies ist mit einer Kontinuität der Ausgabenpolitik nicht vereinbar. Da der Beschluss die Durchführung der Maßnahme bereits festschreibt, könnten möglicherweise andere Investitionsmaßnahmen, die insbesondere gesetzliche Pflichtaufgaben betreffen, nicht durchgeführt werden, weil hierfür nicht genügend Mittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen. Dieser Beschluss, der punktuell eine einzelne Investitionsmaßnahme ohne gesicherte Finanzierung und Einbindung in eine Gesamtplanung verbindlich festlegt, ist mit einer Haushaltswirtschaft nicht vereinbar, die Bürgern eine dauerhafte Versorgung der kommunalen Infrastruktureinrichtungen und Leistungen sichern soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage